



**Verein Trachselwalder Bienenfreunde**  
gegründet: 9. Oktober 1892

# **Verein**

# **Trachselwalder Bienenfreunde**

# **Statuten**

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Sitz .....	3
II. Mitgliedschaften .....	3
Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden .....	3
Art. 5 Mitgliedschaft im VTB .....	3
Art. 6 Mitgliederkategorien.....	3
Art. 7 Pflichten .....	4
Art. 8 Eintritt.....	4
Art. 9 Austritt.....	4
Art. 10 Ausschluss.....	4
III. Organisation .....	4
Art. 11 Organe .....	4
Art. 12 Mitgliederversammlung (MGV) .....	4
Art. 13 Kompetenzen.....	5
Art. 14 Einberufung .....	5
Art. 15 Einladung .....	5
Art. 16 Wahlen und Abstimmungen .....	5
Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung .....	5
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen .....	6
Art. 21 Vorstandskredit.....	6
Art. 22 Einberufung .....	6
Art. 23 Zeichnungsberechtigung.....	6
Art. 24 Entschädigungen.....	6
Art. 25 Präsident / Präsidentin.....	6
Art. 26 Vizepräsident / Vizepräsidentin.....	6
Art. 27 Sekretär / Sekretärin .....	6
Art. 28 Kassier / Kassierin .....	7
Art. 29 Revisoren .....	7
Art. 30 Amtsdauer .....	7
Art. 31 Betriebsprüfung .....	7
Art. 32 Kommissionen.....	7
Art. 33 Belegstation Riedbad .....	7
Art. 34 Ausbildungsstand Rüderswil.....	7
Art. 35 Finanzielle Mittel des VTB .....	8
IV. Schlussbestimmungen .....	8
Art. 36 Haftung .....	8
Art. 37 Auflösung .....	8
Art. 38 Statutenänderungen.....	8
Art. 39 Datenschutz.....	8
Art. 40 Gültigkeit .....	8

# **I. Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Verein der Trachselwalder Bienenfreunde“ (nachfolgend VTB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht. Dabei werden die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Imkerinnen und Imker gewahrt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen von Kursen und Vorträgen
- b) Durchführung von Ausbildungskursen
- c) Förderung des Beratungswesens
- d) Förderung der Zucht der dunklen Melifera-Biene (Riedbadbiene)
- e) Förderung der Belegstation Riedbad
- f) Förderung des Ausbildungsstandes Rüderswil
- g) Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes
- h) Förderung und Durchführung der Honigprüfung
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Übernahme anderer Aufgaben durch den Verein

## **Art. 3 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wohngemeinde des Präsidenten oder der Präsidentin.

# **II. Mitgliedschaften**

## **Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der VTB ist Mitglied beim Verband bernischer Bienenzüchter (VBBV) und Bienen Schweiz.

## **Art. 5 Mitgliedschaft im VTB**

Mitglied des VTB kann jede Person werden, die sich um eine Mitgliedschaft bewirbt und die Rechte und Pflichten des Vereins einhalten will.

## **Art. 6 Mitgliederkategorien**

### **a) Aktivmitglieder**

Aktive Imker und Imkerinnen als Einzelperson mit Einzelmitgliedschaft oder Ehepaare mit Kollektivmitgliedschaft.

### **b) Jungmitglieder**

Imker und Imkerinnen während der Grundausbildung (2 Jahre freie Mitgliedschaft)

### **c) Passivmitglieder**

Jede an der Imkerei interessierte Person

### **d) Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche in der Bienenzucht oder zu Gunsten des VTB langjährige und hervorragende Verdienste geleistet haben.

Die Ernennung erfolgt an der MGV, auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

#### Art. 7 Pflichten

a) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und Beschlüssen der Hauptversammlung Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu bezahlen
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten

b) Die Passivmitglieder sind verpflichtet:

- den Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen und haben Anrecht:
- auf Zustellung des Vereinsprogramms
- an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

#### Art. 8 Eintritt

Auf mündliche oder schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### Art. 9 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt jederzeit auf mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Jahresende. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird schriftlich vom Vorstand informiert. Nach Zustellung der 2. Mahnung, werden säumige Mitglieder ohne weitere Informationen aus dem Verein ausgeschlossen. Bei der 2. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 10.00 fällig.

### III. Organisation

#### Art. 11 Organe

Die Organe des VTB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- weitere Kommissionen
- Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Austritts, Ausschluss oder Tod

#### Art. 12 Mitgliederversammlung (MGV)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten Aktivmitglieder zusammen. Passivmitglieder haben an der MGV kein Stimmrecht.

## Art. 13 Kompetenzen

In die Kompetenz MGV fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten MGV
- b) Wahl des Vereins- und Vorstandspräsidenten / der Vereins- und Vorstandspräsidentin
- c) Wahl des übrigen Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- e) Wahl Verantwortlicher / Verantwortliche Belegstation
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung der Jahresberichte
- h) Genehmigung der Jahresrechnung
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Statutenänderungen
- m) Auflösung und Liquidation des Vereins
- n) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- o) Genehmigung von Reglementen

Die MGV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

## Art. 14 Einberufung

Die MGV findet ordentlich einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Ausserordentlich kann sie vom Vorstand einberufen, oder durch 10 % aller Vereinsmitglieder verlangt werden. (schriftlich)

## Art. 15 Einladung

Die Einladung zur MGV wird mit der Traktandenliste jedem Vereinsmitglied mindestens 21 Tage vor der Versammlung zugestellt.

## Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- a) Sofern der Vorsitzende / die Vorsitzende nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen anordnet oder dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende / die Vorsitzende stimmt mit. Er / sie gibt zudem den Stichentscheid.

## Art. 17 Anträge

Anträge müssen 10 Tage vor der MGV beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

## Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens aus fünf Mitgliedern. Diese werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte müssen jeweils bis 30. September schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden.

Nötige Amtsübergaben organisiert der Vorstand nach der Wahl. Eine Neu- oder Wiederwahl nach dem 70. Altersjahr ist nicht mehr möglich.

## Art. 19 Konstituierung

Mit Ausnahme des / der an der MGV gewählten Präsidenten / Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Sekretär / die Sekretärin und den Kassier / die Kassierin.

Nicht zwingend zum Vorstand gehören:

- Verantwortlicher / Verantwortliche Belegstation Riedbad
- Verantwortlicher / Verantwortliche Ausbildung und Kurswesen
- Betriebsprüfer / Betriebsprüferin

## Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Versammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

## Art. 21 Vorstandskredit

Der Vorstand verfügt über einen Kredit gemäss Regulativ für Entschädigungen und Finanzkompetenz.

## Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten / seiner Präsidentin oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin kollektiv unter sich oder mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder Kassier / Kassierin.

## Art. 24 Entschädigungen

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder werden angemessen entschädigt. Honorare, Taggelder oder Reisespesen werden nach einem durch die MGV zu genehmigenden Besoldungsregulativ ausgerichtet.

## Art. 25 Präsidium

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er / Sie vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er / Sie erstattet der MGV einen Jahresbericht. Er / Sie sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen wird.

## Art. 26 Vizepräsidium

Er / Sie unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin und übernimmt im Verhinderungsfall dessen oder deren Funktion.

## Art. 27 Sekretariat

Der Sekretär / die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und führt Protokoll über die MGV und die Vorstandssitzungen. Er / Sie führt das Mitgliederverzeichnis soweit dies nicht durch den Kassier / die Kassierin geschieht.

## **Art. 28 Kassier / Kassierin**

Der Kassier / die Kassierin führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der MGV vor. Der Abschluss der Rechnung erfolgt auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des OR.

Der Kassier / die Kassierin führt das Mitgliederverzeichnis soweit dies nicht durch den Sekretär / die Sekretärin geschieht. Er / Sie ist für seine / ihre Amtsführung dem Verein gegenüber persönlich verantwortlich.

## **Art. 29 Revisoren**

Die MGV wählt 2 Rechnungsrevisoren / Revisorinnen, welche die vom Kassier / der Kassierin abgelegte Jahresrechnung samt Belegen und die gesamte Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 907 ff OR) prüfen und dem Vorstand zuhanden der MGV einen schriftlichen Bericht und Antrag abgeben.

## **Art. 30 Amtsdauer**

Die Revisoren / Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

## **Art. 31 Betriebsprüfung**

Die Honigprüfung wird vom Vorstand nach den Bestimmungen von Bienen-Schweiz organisiert. Die Betriebsprüfer/ Betriebsprüferinnen haben die erforderliche Ausbildung zu absolvieren und werden sodann vom Vorstand eingesetzt. Die Entschädigung erfolgt nach den Bestimmungen von Bienen-Schweiz.

## **Art.32 Kommissionen**

Kommission können vom Vorstand je nach Bedürfnis oder Notwendigkeit eingesetzt und konstituiert werden.

## **Art. 33 Belegstation Riedbad**

Die Belegstation Riedbad wird vom VTB unterhalten und betrieben. Der Verantwortliche / die Verantwortliche der Belegstation wird gemäss Art. 13 für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Für die Belegstelle Riedbad wird eine eigene Rechnung und Regelwerk geführt. Ein Überschuss oder ein Defizit wird in die Vereinskasse überführt. Die Entschädigungen und Besoldungen werden im Besoldungsregulativ festgelegt.

## **Art. 34 Ausbildungsstand Rüderswil**

Der Ausbildungsstand und die Bienenkästen gehören dem Verein. Die Bienen und das restliche Inventar gehören dem Verantwortlichen. Der Ausbildungsstand wird vom VTB unterhalten und betrieben. Der Verantwortliche / die Verantwortliche wird vom Vorstand gewählt.

## Art. 35 Finanzielle Mittel des VTB

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Die durch die MGV festgesetzten Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
  - b) Ein allfälliger Überschuss der Belegstation
  - c) Überschüsse aus Vereinsanlässen
  - d) Beiträge von Bienen-Schweiz
  - e) Weitere Beiträge und Zuwendungen
  - f) Das Vereinsvermögen

## IV. Schlussbestimmungen

## Art. 36 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die MGV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten rechtsquältig erfolgen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei der Auflösung des Vereins entscheidet die MGV.

## Art. 38 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Eine Abänderung kann an der MGV durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten rechtsquältig erfolgen.

## Art. 39 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins:

<https://www.trachselwalder-bienenfreunde.ch/index.php/datenschutzerklaerung>

## Art. 40 Gültigkeit

Art. 15 Gültigkeit  
Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die MGV sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. März 2014

So beraten und beschlossen an der MGV vom 17. März 2025

VEREIN TRACHSELWALDER BIENENFREUNDE

## Der Präsident: Die Sekretärin:

## Regulativ für Entschädigungen und Finanzkompetenz

### Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 1'000.00 im Einzelfall und Fr. 500.00 für wiederkehrende Ausgaben.

### Besoldungsrahmen – Entschädigungen:

a) Präsident / Präsidentin	Fr.	300.00	bis	Fr.	500.00
b) Vizepräsident / Vizepräsidentin				Fr.	200.00
c) Sekretär / Sekretärin	Fr.	600.00	bis	Fr.	800.00
d) Kassier / Kassierin	Fr.	600.00	bis	Fr.	800.00
Sitzungsgeld pro Abendsitzung	Fr.	15.00	bis	Fr.	25.00
Sitzungs- oder Taggeld pro Halbtag	Fr.	40.00	bis	Fr.	60.00
Sitzung- oder Taggeld pro Ganztag	Fr.	80.00	bis	Fr.	120.00
Stundenweise Entschädigungen	Fr.	15.00	bis	Fr.	25.00
Bereitstellen versch. Medikamente					
+Geräte am Varroatag				Fr.	200.-

Die letzte Vorstandssitzung im Jahr wird mit einem Nachtessen vom Verein entschädigt (Essen + Getränke). Der Vorstand erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

### Betriebsprüfer / Betriebsprüferin nach Richtlinien von Bienen-Schweiz

Ein halber Tag muss mindestens 6 Stunden dauern. Die Reisezeit wird mitgerechnet.

Über Spesenentschädigungen (Km, Verpflegung etc.) entscheidet der Vorstand. Die Entschädigungen innerhalb des Besoldungsrahmens legt der Vorstand fest.

So beraten und beschlossen an der MGV vom 17. März 2025.

NAMENS DES VEREINS DER TRACHSELWALDER BIENENFREUNDE  
Der Präsident: Die Sekretärin: